

**Planänderungsverfahren für die Baumaßnahme der DB Netz AG:  
Planfeststellungsabschnitt 5.1 Knoten Erfurt, km 107,7 bis 108,6 der Strecke (6340) Halle  
(S) Hbf. - Baunatal-Guntershausen**

**10. Planänderung - Verlegung Rettungsplatz Hbf.**

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt**

Die Stadtverwaltung Erfurt stimmt der 10. Planänderung entsprechend der mit Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 16.07.2015 übergebenen Planänderungsunterlage unter Berücksichtigung nachfolgender Forderungen und Hinweise grundsätzlich zu:

1. Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

- Die Festlegungen in der Fortschreibung vom 12.03.2015 des Ganzheitlichen Brandschutzkonzeptes Nr. 09BS-186G sind vollumfänglich umzusetzen.
- Die in der Fortschreibung vom 12.03.2015 des Ganzheitlichen Brandschutzkonzeptes Nr. 09BS-186G bezeichneten Feuerwehrflächen und die Rettungsplätze sind entsprechend § 82 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung öffentlich rechtlich zu sichern.
- Die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind entsprechend der in Thüringen bauaufsichtlich eingeführten Musterrichtlinie Flächen für die Feuerwehr (Stand 2007) auszuführen.
- Der vorhandene Feuerwehrplan für den Hauptbahnhof ist entsprechend der geplanten Änderungen zu überarbeiten und der Feuerwehr Erfurt in 3facher Ausfertigung entsprechend dem Merkblatt Feuerwehrpläne zu übergeben.

2. Untere Bodenschutzbehörde

- Die Fläche und die derzeit aufstehenden Gebäude sind nicht als altlastenverdächtig eingestuft.
- zu Pkt. 7.8 Hochbauten, Abbruch/Verfüllung:  
*Gemäß Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle Übergangsempfehlungen zur Anpassung des LAGA M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – (Stand: 6. November 1997)“ an die diesbezügliche ACK/UMK-Beschlusslage Stand 11.02.2004 darf im uneingeschränkten Einbau außerhalb technischer Bauwerke nur noch humusarmes Bodenmaterial verwertet werden. Die Verwertung anderer/weiterer mineralischer Abfälle in bodenähnlichen Anwendungen ist ausgeschlossen.*

Insofern ist ein Verfüllen von Kellern mit Recyclingbaustoffen/Bauschutt nicht mehr zulässig, da diese Einsatzbereiche den bodenähnlichen Anwendungen zuzuordnen sind.

Für die Herstellung der Oberfläche des Rettungsplatzes ist die Verwendung von Recyclingmaterial möglich.

### 3. Untere Abfallbehörde

Die beim erforderlichen Rückbau des Gebäudes anfallenden Abfälle sind nachweislich einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Der Verwertungsvorrang nach Kreislaufwirtschaftsgesetz ist zu beachten.

### 4. Untere Naturschutzbehörde

- Die untere Naturschutzbehörde lehnt die Unterlage des "LBP inkl. artenschutzrechtlicher Betrachtung" ab und fordert folgende fachliche Aufarbeitung:
- Das Kapitel 1.3 "Spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung" ist bzgl. der zu betrachtenden Arten Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer in Verbindung mit der entsprechend abgeleiteten Maßnahme V3 unzureichend und z.T. falsch, damit werden die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen. Der mögliche Zeitraum der planbaren betriebsbedingten Instandhaltungsarbeiten auf den Fluchtwegen und auf dem Rettungsplatz sind außerhalb der Reproduktionszeit der Zauneidechse und notwendigen zeitlichen Einschränkungen bzgl. potentieller Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers anzugeben.